

gebende Kosteneinsparung, die sich in einem Überplangewinn des Betriebes niederschlägt, ist Grundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus Überplangewinn, sofern die planmäßige Selbstkostensenkung erfüllt ist. Den überplanmäßigen Gewinnen bei gewinngeplanten Betrieben sind die Unterschreitungen der geplanten Verluste bei verlustgeplanten Betrieben gleichzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 berechtigen nicht zu einer Überschreitung der für den Betrieb geplanten konstanten Kosten.

(4) Die Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung hat entsprechend der nach § 8 Abs. 1 für die Planung vorgeschriebenen Gliederung zu erfolgen. Die relative Selbstkostensenkung wird als erreichte Selbstkostensenkung anerkannt.

(5) Die dem Betriebsprämienfonds wegen Nichte Erfüllung der Pläne nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

§ 10

Übergangsbestimmungen für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1964

(1) Die Orientierungsziffern für die Senkung der Selbstkosten im Jahre 1964 und für die übrigen Plankennziffern sind nach dem bisherigen Kosteninhalt an die Betriebe herauszugeben.

(2) Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Jahresfinanzpläne 1964 beziehen die Betriebe alle im § 7 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 5 festgelegten Gliederung ein. Die gemäß § 5 festgelegte Gliederung ist auch für die Basis des Planes 1964 anzuwenden.

(3) Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 7 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1964 als Zugang zum Umlaufmittelfonds, zu buchen und zu planen.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Verkehrswesen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Verkehrswesen.

(3) Besonderheiten der Verkehrszweige und notwendige Ergänzungen können durch das Ministerium für Verkehrswesen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den im § 1 genannten Geltungsbereich entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) außer Kraft:

- a) § 68 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713),
- b) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),
2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,
§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,
§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer
„(z. B. Weihnachtszuwendungen)“,
§ 2 Abs. 3 Buchst. d,
§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte
„(z. B. Weihnachtszuwendungen)“, sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),
3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),
4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),
5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38),
6. § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),